

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011 S.777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der **Gemeinde Karlsburg** vom **06.10.2022** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Reinigungspflichtig ist gem. § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetz M-V die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der zu reinigenden Straßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf dem/der Eigentümer/Eigentümerin der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege,
- b) die Rinnsteine,
- c) die Verbindungs- und Treppenwege und markierte Teile eines Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
- d) Radwege, Trenn- und Bauwege, Rand-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des öffentlichen Straßenkörpers,
- e) Ein Streifen in der Breite von mindestens 1 m (inklusive Rinnstein), sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Geh- und Radwege noch andere begehbbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- f) In Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind (verkehrsberuhigte Straßen) jeweils die halbe Breite der Straße
- g) Die Gehwege, an die beidseitig Anliegergrundstücke angrenzen, jeweils die halbe Breite des Gehweges.

(2) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Reinigungspflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person/Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Karlsburg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Karlsburg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die benutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Bei der Beseitigung der Wildkräuter sind das Pflanzenschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf dem/der Eigentümer/Eigentümerin der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgrenzt ist.

- (2) die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Von 06.30 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr, sind zu reinigenden Flächen nach jedem Schneefall ohne schuldhaftes Zögern, während längeren anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen, zu räumen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr, ohne schuldhaftes Zögern nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 06.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) § 2 Abs. 2 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Karlsburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Karlsburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden Mitteln streut und seine Reinigungspflicht nach § 5 dieser Satzung i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg vom 29.01.1996 sowie die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 22.11.2016 außer Kraft.

Karlsburg, den 24.10.2022



Bartoszewski
Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg

Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg

Zu den zu reinigenden Straßen gehören folgende:

Gemeinde Karlsburg

Alte Dorfstraße
Fichtenweg
Gartenstraße
Greifswalder Straße
Karolinenweg
Nepziner Weg
Schulstraße
Teichweg

OT Brüssow

Feldstraße

OT Giesekehagen

Waldweg

OT Jagdkrug

Ringstraße

OT Lühmansdorf

Alt Brüssow
Am Heidberg
Am Sportplatz
Giesekehäger Reihe
Karl-Marx-Straße
Oberreihe

OT Moeckow

Dorfstraße
Greifswalder Straße

OT Steinfurth

Steinfurth

OT Zarnekow

Kirchstraße

Sowie alle weiteren Straßen, die nach Beschlussfassung über diese Satzung benannt oder öffentlich gewidmet werden.

Verfahrensvermerk:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 26.10.2022

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.11.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11 / 2022

Amt Züssow

Datum: 26.10.2022

Unterschrift: gez. J. Tramp